

Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Das Verhältnis der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigungszeit innerhalb der letzten sieben Jahre zur Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird von bisher 3 : 1 auf 2 : 1 herabgesetzt. Das bedeutet zum Beispiel:

Nach Erfüllung der „Mindestbeschäftigungszeit“ (Anwartschaftszeit) von zwölf Monaten beträgt der Anspruch auf Arbeitslosengeld statt bisher vier Monate zukünftig sechs Monate.

Nach geltendem Recht setzt der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigungszeit von 36 Monaten voraus. Zukünftig soll Arbeitslosen dieser Anspruch bereits nach einer beitragspflichtigen Beschäftigung von 24 Monaten zustehen. Dies kommt besonders auch jüngeren Arbeitnehmern zugute, wenn sie bereits nach kurzer Berufstätigkeit arbeitslos werden.

Für Arbeitslose, die das 42. Lebensjahr vollendet haben, wird die Höchstbezugsdauer nach Lebensalter und Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten sieben Jahre gestaffelt verlängert. Die Höchstanspruchsdauer wird verlängert für Arbeitslose, die

- 42 Jahre alt sind, von 12 Monaten auf 18 Monate;
- 44 Jahre alt sind, von 16 Monaten auf 22 Monate;
- 49 Jahre alt sind, von 20 Monaten auf 26 Monate und die
- 54 Jahre alt sind, von 24 Monaten auf 32 Monate.

Die Höchstbezugsfrist beim Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer in der Stahlindustrie wird von 1987 bis 1989 von 24 auf 36 Monate verlängert. Die begünstigten Betriebe unterliegen Produktionseinschränkungen nach dem Montanunionsvertrag und können deshalb nicht voll arbeiten.

